

# ZH\_OBERGERICHT SB130181 vom 16. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130181)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130181 du 16 mars 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130181 del 16 marzo 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 24. Januar 2013 wurden die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ weitgehend anklagegemäss in diversen Punkten des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedens-

- 8 - bruchs schuldig gesprochen und je mit bedingten Geldstrafen bestraft. In einzelnen Anklagepunkten wurden die Beschuldigten freigesprochen. Betreffend diverse Anklagepunkte wurde das Verfahren eingestellt (Urk. 63 S. 31 f.). Gegen diesen Entscheid meldete die Anklagebehörde mit Eingabe vom 30. Januar 2013 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 53). Die Berufungserklärung der Anklagebehörde ging, nachdem ihr das begründete Urteil am 9. April 2013 zugestellt wurde (Urk. 55), ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 64). Die Verteidigungen haben mit Eingaben vom 18. Juni 2013 respektive 12. Juli 2013 innert Frist mitgeteilt, auf Anschlussberufung zu verzichten und beantragen die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 78 und 84; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden, abgesehen von der Einreichung diverser Unterlagen durch den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 142/1-7), im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 64; Prot. II S. 18).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ in Abgeltung des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls in 29 Fällen, der mehrfachen Sachbeschädigung in 15 Fällen sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs in 12 Fällen mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen bestraft (Urk. 63 S. 31 f.).

#### E. 1.2

Die appellierende Anklagebehörde verlangte in ihrer Berufungserklärung, ausgehend von den zusätzlich zu erfolgenden Verurteilungen, eine Bestrafung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe "in der Grössenordnung von 18 Monaten" (Urk. 108 S. 7).

#### E. 1.3

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist heute gegenüber dem angefochtenen Urteil der Vorinstanz zusätzlich in 14 Fällen der Sachbeschädigung und in 13 Fällen des Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen.

#### E. 1.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung hat die Anklagebehörde ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz, obwohl sie von regelrechten

- 12 - Einbruchsserien ausgehe, bei der Tatkomponente hinsichtlich der objektiven Tatschwere dann den teilweise tiefen Deliktsbeträgen ein so hohes Gewicht beigemessen habe. Immerhin hätten aus den vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verübten 29 Einbrüchen immerhin Fr. 28'222.– resultiert. Völlig deplatziert sei die Strafminderung, weil sich die Beschuldigten während des Strafverfahrens nichts hätten zuschulden kommen lassen. Auch das Fehlen von Vorstrafen biete keinen Anlass zu einer Strafreduktion. Die Beschuldigten hätten in hoher Kadenz aus rein egoistischen Motiven zum Zweck des Gelderwerbs Einbrüche verübt und damit ein erhebliches Tatverschulden auf sich geladen. Insgesamt erweise sich eine Strafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als angemessen (Urk. 143 S. 2 ff.).

### **E. 1.5**

Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hat zu den Tatkomponenten zusammengefasst ausgeführt, die Anzahl der Delikte lasse die Tatschwere zwar nicht mehr als gering erscheinen. Bei der Art des Vorgehens sei allerdings zu berücksichtigen, dass dieses nicht planmässig im Sinne einer hohen kriminellen Energie erfolgt sei. Die Tatorte seien wohl primär so ausgewählt worden, dass die Gefahr des Entdecktwerdens möglichst gering geblieben sei. Es seien auch diverse Tatorte ausgewählt worden, bei denen zum Vornherein habe klar gewesen sein müssen, dass "nicht viel zu holen" gewesen sei. Es habe weder eine fixe Rollenverteilung noch eine hierarchische Ordnung gegeben. Es gehe hier nicht um eine Art "Berufsverbrechertum". Zudem würden in nicht weniger als 18 Fällen blosse Diebstahlsversuche vorliegen (Urk. 144 S. 14-16). Zur Täterkomponente wurde geltend gemacht, strafmindernd sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Moment der Delikte ohne Lehrstelle dagestanden sei und keinerlei Perspektive gehabt habe. Er habe sich bezüglich Nachtatverhalten durchgehend kooperativ gezeigt, bereue die Taten und sei nach Kräften bemüht gewesen, die Strafuntersuchung zu erleichtern. Zudem habe er sich in der Haft tadellos verhalten. Auch während der nunmehr nicht unerheblichen Verfahrensdauer habe er sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen, was zeige, dass die besagten Einbrüche als Ausrutscher zu bezeichnen seien. Strafmindernd wirke, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Tatbegehung noch sehr jung gewesen sei. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ über eine Nieder-

- 13 - lassungsbewilligung verfüge. Im schlechtesten Fall müsse er, falls er mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestraft würde, mit einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung rechnen. Dies sei ebenfalls in die Strafzumessung einzubeziehen. Auch ein Vergleich mit der gegen den Mittäter T.\_\_\_\_\_ ausgefallten Strafe ergebe, dass die von der Vorinstanz festgesetzte Sanktion sich als angemessen bzw. eher etwas zu hoch erweise (Urk. 144 S. 16-19).

### **E. 1.6**

Die im Berufungsverfahren zusätzlich zu ergehenden Verurteilungen beschlagen die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zum anwendbaren Strafraumen sowie zur Theorie zur Strafzumessung nicht (Urk. 63 S. 20 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGE 134 IV 17 E. 2.1). Die Vorinstanz hat die mehrfachen Diebstähle als schwerstes zu beurteilendes Delikt erkannt und diese aufgrund des engen Zusammenhangs der Einzeltaten auch zurecht gemeinsam beurteilt. Die zusätzlich begangenen Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche blieben in der konkreten Strafzumessung allerdings komplett unerwähnt (Urk. 63 S. 21 f.). Es ist in der Tat sachgerecht, bei so-

genannten Einbruchdiebstählen die einzelnen Diebstähle, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche zusammengefasst zu bewerten. Wenn die Vorinstanz allerdings ausdrücklich die Diebstähle als schwerste Delikte beurteilt und dann die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche unerwähnt lässt, entsteht zumindest der Eindruck, diese seien unberücksichtigt geblieben.

### E. 1.7

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, die begangenen Einbruchdiebstähle würden mit einer Ausnahme tiefe Deliktsbeträge betreffen. Dies ist grundsätzlich richtig: Allerdings wurden die Deliktserlöse – deliktstypisch – oft durch den angerichteten Sachschaden noch übertroffen. Nicht zu vernachlässigen ist sodann der regelmässig grosse administrative Aufwand (Anzeigeerstattung, Korrespondenz mit der Versicherung, Aufräumarbeiten, Sicherung der aufgebrochenen Räume), welcher den Geschädigten von Einbruchdiebstählen verursacht wird. Diskussionslos handelt es sich um eine grosse Anzahl von Delikten, wobei betreffend Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch der vorliegende Schuldspruch gegenüber dem vorinstanzlichen Schuldspruch betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ rund eine Verdoppelung und

- 14 - betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sogar rund eine Verdreifachung darstellt. Das systematische Aufbrechen und Eindringen in fremde Räumlichkeiten über einen Deliktszeitraum von mehreren Monaten (betrifft nur den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, die Delinquenz des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ betrifft lediglich, aber immerhin, den Monat Dezember 2011) und teilweise in der gleichen Nacht zeugt doch von grosser Dreistigkeit. Dass die Beschuldigten lediglich in unbewohnte Objekte eingedrungen sind, ist ihnen – entgegen der Vorinstanz und der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (Urk. 145 S. 3) – nicht "zugute zu halten". Viel mehr wäre ein Eindringen in bewohnte Objekte erschwerend zu gewichten. Wenn die Vorinstanz – fälschlicherweise bei der subjektiven Tatschwere – eine hohe kriminelle Energie der Beschuldigten erkennt, ist dies betreffend Einbruchdiebstähle ohne Weiteres zutreffend. Dass es bei diversen Einbrüchen beim Diebstahlsversuch blieb, entlastet die Beschuldigten nur leicht, ist dies doch nicht auf ihr Verhalten zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Tatsache, dass schlicht keine Wertgegenstände gefunden wurden oder das Aufbrechen der Räumlichkeiten misslang. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zurecht erwogen, die Beschuldigten hätten aus rein egoistischem Antrieb, zum Gelderwerb oder aus Langeweile, delinquent (Urk. 63 S. 22; Urk. 46 S. 4; Urk. 47 S. 4). Beide befanden sich in keiner eigentlichen Notlage. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit lag nicht vor. Die Darstellung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, er sei zum Tatzeitpunkt "immer betrunken gewesen" (Urk. 47 S. 4), ist offensichtlich eine übertriebene Schutzbehauptung; Entsprechendes wird von seiner Verteidigung auch nicht geltend gemacht (Urk. 49; Urk. 145 S. 3 f.). Die Delikte wurden sodann fraglos mit direktem Vorsatz begangen. Die Vorinstanz hat das Verschulden der Beschuldigten zutreffend als erheblich taxiert (Urk. 63 S. 22). Aufgrund der etwas höheren Anzahl begangener Taten wiegt das Verschulden des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ leicht höher als dasjenige des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. Die Ansetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe nach der Beurteilung der Tatkomponente hat die Vorinstanz unterlassen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Diese ist angesichts des erheblichen Verschuldens und des obe-

- 15 - ren Strafrahmens von 5 Jahren Freiheitsstrafe für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ knapp über dem unteren Drittel des Strafrahmens und somit bei ca. 22 Monaten Freiheitsstrafe und für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ noch knapp im unteren Drittel des Strafrahmens bei ca. 18

Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen. Bereits an dieser Stelle ist noch das Folgende anzufügen: Wenn beide Verteidiger am Ende ihrer Ausführungen zur Strafzumessung darlegen, die von der Vorinstanz bemessene Sanktion erweise sich als dem Verschulden (und den persönlichen Verhältnissen) angemessen (Urk. 144 S. 19; Urk. 145 S. 4), kann dem keineswegs gefolgt werden. Die Ausfällung gleich hoher Strafen wie die Vorderrichterin würde im Ergebnis bedeuten, dass die heute zusätzlich zu sanktionierenden Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (vgl. vorne Ziff. II) gänzlich unberücksichtigt blieben. Diese fallen selbstredend auch ins Gewicht und sind im Rahmen der Strafzumessung ebenfalls zu berücksichtigen.

### **E. 1.8**

Zur Täterkomponente des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz dessen Werdegang und persönlichen Verhältnisse angeführt (Urk. 63 S. 22). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte seit letztem Sommer eine dreijährige Lehre als Lüftungsanlagebauer absolviert. Er verdiene im ersten Lehrjahr Fr. 1'500.–; im zweiten und dritten Lehrjahr werde er dann einen Lehrlingslohn von Fr. 2'000.– und Fr. 2'500.– erhalten (Urk. 141 S. 2). Die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wiegen strafzumessungsneutral. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 137) wiegt genauso neutral (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4) wie – entgegen der Vorinstanz – die Strafflosigkeit während des vorliegenden, laufenden Strafverfahrens und die Arbeitssuche. Wenn dem Beschuldigten sein noch jugendliches Alter erleichternd angerechnet wurde, kann dies übernommen werden, da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ einen Teil der Delikte in einem Zeitpunkt verübte, als er noch nicht volljährig war (Urteil des Bundesgerichts 6B\_339/2009 vom 7. August 2009 E. 4.3). Das vollumfängliche Geständnis sowie die gezeigte Einsicht (Prot. I S. 11) führen mit der Vorinstanz zu einer Strafminderung.

- 16 - Eine Strafminderung wegen der Gefahr des Verlusts der Niederlassungsbewilligung ist entgegen der Verteidigung nicht angezeigt. Nach Art. 62 lit. b sowie Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG können Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen zwar widerrufen werden, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wobei dieser Widerrufsgrund vorliegt, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde (BGE 135 II 377 E. 4.2). Die ausländerrechtlichen Folgen drohen jedoch jeder ausländischen Person, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Sie führen daher nach der Rechtsprechung nicht ohne Weiteres zur Annahme einer besonderen Strafempfindlichkeit und zu einer Strafminderung (Urteile des Bundesgerichts 6B\_296/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 3.4, 6B\_289/2014 vom 13. Mai 2014 E. 1.3.2 und 6B\_116/2012 vom 30. März 2012 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Wenn seitens der Verteidigung angeführt wird, es stelle sich die Frage, ob ein rechtliches Interesse der Anklagebehörde bestehe, eine Berufung zu erheben, soweit damit eine höhere Strafe als in der ursprünglichen Anklageschrift verlangt beantragt werde (Urk. 144 S. 4), ist sie auf die zutreffenden Ausführungen des Leitenden Staatsanwaltes anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung zu verweisen. Zurecht hat dieser darauf aufmerksam gemacht, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft ihrer Ansicht nach unzutreffende rechtliche Würdigungen durch die Staatsanwaltschaft oder zu tiefe Strafanträge im Berufungsverfahren korrigieren lassen kann (Prot. II S. 22). Tadelloses Verhalten während der Haft darf erwartet werden und ist deswegen nicht strafmindernd zu veranschlagen, zumal der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ lediglich rund drei Monate inhaftiert war. Die

Verteidigung macht schliesslich geltend, es sei ein Vergleich mit der Strafe des Mittäters T.\_\_\_\_\_ vorzunehmen (Urk. 144 S. 18). Dieser wurde indes in einem Jugendstrafverfahren nach JStG verurteilt (Urk. 72). Zudem hat er nur zwei Taten nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen, während der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Mehrzahl der Taten nach Zurücklegen des 18. Lebensjahres verübt

- 17 - hat. Ein Vergleich der beiden drängt sich vor diesem Hintergrund nicht auf, zumal es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt (BGE 135 IV 191 E. 3.2).

### **E. 1.9**

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe von rund 22 Monaten Freiheitsstrafe merklich reduzierend aus. Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten.

### **E. 1.10**

Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 94 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 2. Beschuldigter B.\_\_\_\_\_

### **E. 2**

Die Anklagebehörde hat die Berufung in ihrer ursprünglichen Berufungserklärung nicht beschränkt (Urk. 64; Art. 399 Abs. 4 StPO). Diese wurde mit Eingabe vom 21. Juni 2013 zum Umfang der Berufung präzisiert (Urk. 80). Mit Beschluss vom 6. September 2013 trat die Kammer auf die Berufung teilweise nicht ein (Urk. 94). Auf Beschwerde der Anklagebehörde hin hob das Bundesgericht diesen Beschluss der Kammer mit Urteil vom 24. April 2014 auf (Urk. 105). Mit Eingabe vom 27. Mai 2014 erfolgte schliesslich die aktualisierte Berufungserklärung der Anklagebehörde (Urk. 108). Über die Vorfrage des Vorliegens gültiger Strafanträge wurde sodann mit Beschluss der Kammer vom 13. Oktober 2014 (Urk. 131) im schriftlichen Verfahren vorab entschieden (vgl. Urk. 119). Im Berufungsverfahren sind gemäss den Anträgen der Parteien demnach nicht angefochten (vgl. auch Prot. II S. 17 f.): – die vorinstanzliche Verfahrenseinstellung betreffend ND 10 (Verfügungsdispositiv-Ziff. 1 teilweise),

- 9 - – die vorinstanzlichen Schuld- und Freisprüche (Urteilsdispositiv-Ziff. 1., 2., 3. und 4.), – die vorinstanzliche Regelung betreffend beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff. 8. und 9.), – die vorinstanzliche Regelung der Zivilansprüche (Urteilsdispositiv Ziff. 10., 11., 12., 13. und 14.) sowie – die vorinstanzliche Kostenregelung (Urteilsdispositiv-Ziff. 15., 16. und 17.). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Zur Diskussion stehen heute somit diverse Anklagepunkte betreffend die Tatwürfe der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs (vgl. Urk. 131 S. 22) sowie die Höhe der gegen die Beschuldigten ausgefallenen Sanktionen.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in Abgeltung des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls in 21 Fällen, der mehrfachen Sachbeschädigung in 5 Fällen sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs in 4 Fällen mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen bestraft (Urk. 63 S. 32).

### **E. 2.2**

Die appellierende Anklagebehörde verlangte in ihrer Berufungserklärung, ausgehend von den zusätzlich zu erfolgenden Verurteilungen, eine Bestrafung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe "in der Grössenordnung von 15 Monaten" (Urk. 108 S. 7).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ ist heute gegenüber dem angefochtenen Urteil der Vorinstanz zusätzlich in 10 Fällen der Sachbeschädigung und in 9 Fällen des Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen.

### **E. 2.4**

Anlässlich der Berufungsverhandlung hat die Anklagebehörde weitgehend übereinstimmend mit der Argumentation betreffend den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ geltend gemacht, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz, obwohl sie von regelrechten Einbruchsserien ausgehe, bei der Tatkomponente hinsichtlich der objektiven Tatschwere dann den teilweise tiefen Deliktsbeträgen ein so hohes Gewicht beigemessen habe. Immerhin hätten aus den vom Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ verübten 17 Einbrüchen immerhin Fr. 5'938.– resultiert. Völlig deplatziert sei die Strafminderung, weil sich die Beschuldigten während des Strafverfahrens nichts hätten zuschulden kommen lassen. Auch das Fehlen von Vorstrafen biete

- 18 - keinen Anlass zu einer Strafreduktion. Die Beschuldigten hätten in hoher Kadenz aus rein egoistischen Motiven zum Zweck des Gelderwerbs Einbrüche verübt und damit ein erhebliches Tatverschulden auf sich geladen. Insgesamt erweise sich eine Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe für den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ als angemessen (Urk. 143 S. 2 ff.).

### **E. 2.5**

Die Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ hat ausgeführt, in erster Linie würden die seitens des Beschuldigten begangenen Einbruchdiebstähle ausnahmslos tiefe Deliktsbeträge betreffen. Es sei den Beschuldigten zudem zugute zu halten, dass sie nie in Wohnungen eingedrungen seien. Einige Male sei es auch beim Versuch geblieben. In subjektiver Hinsicht sei zu erwähnen, dass die Beteiligung des Beschuldigten jeweils nicht von langer Hand geplant gewesen, sondern vielmehr kurzfristig, spontan und ohne jegliche Vorbereitung erfolgt sei. Der Beschuldigte sei offensichtlich ein Mitläufer gewesen und nicht der Organisator. Zur Täterkomponente führte die Verteidigung zusammengefasst aus, der Beschuldigte habe sich in persönlicher Hinsicht stabilisiert und integrieren können und habe sein Leben nun im Griff. Strafmindernd sei das vollumfängliche Geständnis zu berücksichtigen – auch für Straftaten, die ihm nicht eindeutig hätten nachgewiesen werden können. Zudem bereue er seine Taten sehr (Urk. 145 S. 3-7).

### **E. 2.6**

Betreffend den anwendbaren Strafrahmen, die theoretischen Erwägungen zur Strafzumessung und deren konkrete Begründungsform durch die Vorinstanz gilt das vorstehend zum Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ Erwogene.

### **E. 2.7**

Zur Tatkomponente des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ gelten die vorstehenden Erwägungen unter 1.7.

### **E. 2.8**

Zur Täterkomponente des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz dessen Werdegang und persönlichen Verhältnisse angeführt (Urk. 63 S. 23). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ aus, zurzeit in einer betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Er absolviere seit letztem Dezember eine Vorlehre als Logistiker bei der U.\_\_\_\_\_ und könne im nächsten Sommer gleichenorts mit der entsprechenden zweijährigen Lehre beginnen, wobei die

- 19 - anfallenden Kosten von der IV übernommen würden. Weiter gab der Beschuldigte an, bei ihm sei aufgrund traumatischer Erlebnisse während des Krieges in Bosnien sowie der schwierigen familiären Situation mit seinem Stiefvater eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden, aufgrund welcher er sogar während etwas mehr als drei Monaten in der Psychiatrischen Universitätsklinik gewesen sei (Urk. 141 S. 7 ff.; vgl. auch Urk. 142/1-7). Diese doch schwierige Lebensgeschichte ist ganz leicht strafmildernd zu veranschlagen. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist auch der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nicht auf. Die Vorstrafenlosigkeit – die aus dem aktuellsten Strafregisterauszug ersichtliche Strafe datiert vom 24. Oktober 2014, also nach Begehung der heute zu beurteilenden Taten (Urk. 138) – wiegt auch hier genauso neutral wie – entgegen der Vorinstanz und mit der Anklagebehörde – die Strafflosigkeit während des vorliegenden, laufenden Strafverfahrens und die Arbeitssuche. Wenn dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sein noch junges Alter erleichternd angerechnet wurde, kann dies nicht übernommen werden, da es den allgemeinen Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters, wie ihn Art. 64 Abs. 7 aStGB vorsah, nicht mehr gibt. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ war im Tatzeitraum nämlich bereits zwanzigjährig (und damit fast zwei Jahre älter als der Mittäter A.\_\_\_\_\_). Das vollumfängliche Geständnis sowie die gezeigte Einsicht und Reue (Prot. I S. 11) führen mit der Vorinstanz und der Verteidigung auch betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu einer Strafminderung.

### **E. 2.9**

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe von rund 18 Monaten Freiheitsstrafe merklich reduzierend aus, jedoch – wie erwogen (nur ganz leichte Strafminderung aufgrund des Werdeganges) – etwas weniger als beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten.

### **E. 2.10**

Der Beschuldigte wurde – wie bereits angetönt – mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. Oktober 2014 des mehrfachen Vergehens gegen das AVIG für schuldig befunden und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.– bestraft (Urk. 138). Es fragt sich deshalb, ob für die im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens zu beurteilenden Delikte in Anwendung

- 20 - von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 24. Oktober 2014 auszusprechen ist. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so spricht es eine Zusatzstrafe aus, die so bestimmt ist, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB gelangt zur Anwendung, wenn das Gericht Delikte beurteilen muss, die der Täter begangen hat, bevor er wegen anderer Straftaten verurteilt wurde. Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten.

Der Täter, der mehrere (Freiheits-)Strafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafver- folgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht besser- gestellt werden (BGE 138 IV 113 E. 3.4). Bedingung für eine Zusatzstrafe ist jedoch stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind (BGE 102 IV 242 E. 4b mit Hinweis). Danach sind ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Die Bildung einer Gesamt- strafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B\_785/2009 vom 23. Februar 2010 E. 5.5 mit Hinweisen; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Der Beschuldigte wurde am 24. Oktober 2014 mit einer (bedingten) Geldstrafe bestraft. Heute ist, wie soeben erwogen, eine Freiheitsstrafe auszu- fällen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt Art. 49 Abs. 2 StGB damit nicht zur Anwendung; es ist im vorliegenden Verfahren demzufolge keine Zusatzstrafe, sondern eine selbständige Strafe auszufällen. Infolgedessen bleibt es bei der Freiheitsstrafe von 14 Monaten.

### **E. 2.11**

Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 25 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 21 -

### **E. 3**

Der Beschuldigte 2, B.\_\_\_\_\_, ist schuldig – des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (bezüglich ND 14, ND 17 bis 25, ND 27 bis 30 sowie ND 33 bis 34); – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (bezüg- lich ND 14, ND 20 bis 22 sowie ND 34);

- 23 - – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (bezüglich ND 14, ND 21 und 22 sowie ND 34).

#### **E. 3.1**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ reichte dem Gericht vor der Berufungsver- handlung eine bzw. zwei Honorarnoten über Fr. 2'403.65 sowie Fr. 2'447.30 ein (Urk. 139). Noch nicht berücksichtigt war dabei der Aufwand für die heutige Beru- fungsverhandlung sowie die Nachbesprechung des Urteils mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Dafür sind vier Stunden zu veranschlagen. Es erscheint somit ange- messen, den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, für seine Aufwendungen und Auslagen im vorliegenden Beru- fungsverfahren mit pauschal Fr. 5'800.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu ent- schädigen.

#### **E. 3.2**

Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ liess dem Gericht im Vorfeld der Berufungs- verhandlung eine Honorarnote über Fr. 4'928.05 zukommen, wobei er bereits ei- nen Aufwand für die Dauer der Berufungsverhandlung sowie die anfallenden Ab- schlussarbeiten einsetzte (Urk. 140). Diese Schätzung erwies sich als zutreffend und kann übernommen werden. Unter Berücksichtigung, dass Aufwendungen ab dem 1. Januar 2015 bei amtlichen Mandaten mit

Fr. 220.– pro Stunde zu vergüten sind, ist Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen und Auslagen im

- 22 - vorliegenden Berufungsverfahren somit mit pauschal Fr. 5'200.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 24. Januar 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren betreffend Dossier ... ND 10 (z.N. Stadt Dübendorf) ... wird bezüglich Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch eingestellt." 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 24. Januar 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte 1, A. \_\_\_\_\_, ist schuldig – des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (bezüglich HD, ND 1 bis 3, ND 5 und 6, ND 8 bis 10, ND 13 und 14, ND 16 bis 23, ND 25 sowie ND 27 bis 35); – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (bezüglich HD, ND 1 bis 3, ND 8, ND 13 und 14, ND 20 bis 22, ND 26, ND 31 und 32 sowie ND 34 und 35); – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (bezüglich HD, ND 1, ND 3, ND 8, ND 13 und 14, ND 21 und 22, ND 31 und 32 sowie ND 34 und 35). 2. Der Beschuldigte 1 wird freigesprochen bezüglich der ihm in den Dossiers ND 4, ND 7, ND 11 und 12, ND 15, ND 24 sowie ND 26 vorgeworfenen Delikte.

#### **E. 4**

Der Beschuldigte 2 wird freigesprochen bezüglich der ihm in den ND 5, ND 7, ND 11 und 12, ND 15 sowie ND 26 vorgeworfenen Delikte.

#### **E. 5**

...

#### **E. 6**

...

#### **E. 7**

...

#### **E. 8**

Die folgenden anlässlich der Hausdurchsuchungen am 31. Dezember 2011 und 15. Februar 2012 sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten 1 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids von der Bezirksgerichtskasse Uster auf erstes Verlangen heraus gegeben: - 3 Jacken (Papiersack) - 1 Paar Handschuhe (Papiersack) - 1 Mobiltelefon Samsung mit SIM-Karte (Papiersack) - 1 Bund mit 6 Schlüsseln (Papiersack) - 1 Paar Turnschuhe der Marke Reebok - 1 Paar Turnschuhe der Marke Zara - 1 Paar Turnschuhe der Marke Nike - 1 Paar Turnschuhe der Marke Angel Dust - 1 Paar Handschuhe - 1 Jacke - 1 Hose - 1 Paar Turnschuhe (getragen anlässlich Tatbegehung) - 1 Mobiltelefon Samsung - 1 Sony Ericsson - 1 Ladekabel Nokia Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Bezirksgerichtskasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 9**

Der anlässlich der Hausdurchsuchung am 15. Februar 2012 sichergestellte Reiseausweis Nr. ... ltd. auf den Beschuldigten 2 wird dem Beschuldigten 2 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids von der Bezirksgerichtskasse Uster auf erstes Verlangen heraus gegeben.

- 24 - Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt dieser Gegenstände der Bezirks- gerichtskasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

**E. 10**

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte 1 das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 11 (Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich; ND 20/2) Fr. 312.25 anerkannt hat und er wird verpflichtet der Privatklägerin 11 (Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich; ND 20/2) Fr. 312.25 zu bezahlen.

**E. 11**

Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, der Privatklägerin 21 (Stadt Dübendorf; ND 10/2) Fr. 2'000.– zu bezahlen.

**E. 12**

Die weiteren Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft bzw. die Schadenersatzbegehren im Mehrbetrag werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 13**

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin Nr. 31 (R.\_\_\_\_\_; HD) wird abgewiesen.

**E. 14**

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin Nr. 6 (S.\_\_\_\_\_; ND 12) wird auf den Zivilweg verwiesen.

**E. 15**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf Fr. 2'500.–.

**E. 16**

Die Gerichtsgebühr wird den Beschuldigten 1 und 2 je zur Hälfte auferlegt. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

**E. 17**

Folgende Untersuchungskosten werden dem Beschuldigten 1 auferlegt: Fr. 2'980.– Kosten der Kantonspolizei Zürich betr. Beschuldigter 1 Fr. 5'000.– Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. b GebV StrV betr. Beschuldigter 1 Folgende Untersuchungskosten werden dem Beschuldigten 2 auferlegt: Fr. 420.– Kosten der Kantonspolizei Zürich betr. Beschuldigter 2 Fr. 3'500.– Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. b GebV StrV betr. Beschuldigter 2 Die Kosten der amtlichen Verteidigungen (festgesetzt je mit Verfügung vom 3. April 2013; Fr. 8'164.80 an RA Y.\_\_\_\_\_; Fr. 11'295.50 an RA X.\_\_\_\_\_) werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO." 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 25 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (bezüglich ND 5, 6, 9, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 30 und 33) sowie – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (bezüglich ND 5, 6, 9, 16, 17, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 30 und 33). 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (bezüglich ND 17, 18, 19, 23, 25,

27, 28, 29, 30 und 33) sowie – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (bezüglich ND 17, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 30 und 33). 3. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird bestraft mit 17 Monaten Freiheitsstrafe, wo- von 94 Tage durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wo- von 25 Tage durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 26 - 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen: amtliche Verteidigung Beschuldigter A. \_\_\_\_\_ Fr. 5'800.- (RA X. \_\_\_\_\_) amtliche Verteidigung Beschuldigter B. \_\_\_\_\_ Fr. 5'200.- (RA Y. \_\_\_\_\_). 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigungen, werden den Beschuldigten je hälftig auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO gegen jeden Beschuldigten über die ihn betreffenden Verteidigerkosten bleibt vorbehalten. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (übergeben) – die folgenden Privatkläger: – G. \_\_\_\_\_ AG – H. \_\_\_\_\_ – Q. \_\_\_\_\_ AG – Segelclub I. \_\_\_\_\_ – Tennisclub K. \_\_\_\_\_ – Restaurant O. \_\_\_\_\_ – Tennisclub P. \_\_\_\_\_ (Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) – wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten

- 27 - – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA je mit Formular A – die KOST Zürich je mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. März 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.